



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Arbing“

- Deckblatt 3 -

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat hat am 30.04.2026 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Arbing“ im Bereich der Grundstücke FINr. 1640 (TF), 1645, 1633/1 (TF), 1633/2 (TF) und 1642/3 der Gemarkung Arbing festgestellt.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 15.05.2026 die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reischach erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der Flächen-nutzungsplanänderung bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt 3) der Gemeinde Reischach für das Gebiet „Arbing“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 28.05.2026 in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeindeverwaltung Reischach bzw. Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG -
Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,*
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel
in Reischach und Arbing
Aushang: vom 28.05.2026
bis 16.07.2026



Reischach, den 28. Mai 2026
GEMEINDE REISCHACH

abgenommen am:

Stockner, 1. Bürgermeister